

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

BAG: Inflationsanpassung für Betriebsrentner?

Verbraucherkreditrecht ab November 2026

Maschinenbau in der Krise

Rückblick auf den BBR Bankentag 2026

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

Bundesarbeitsgericht: Keine Inflationsanpassung für Commerzbank-Betriebsrentner **S. 04**

Rechtsanwalt Volkan Ulukaya, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Neues Verbraucherkreditrecht ab November 2026: Mehr Pflichten, klarere Anforderungen – Handlungsbedarf für Banken und Sparkassen **S. 06**

Rechtsanwalt Bernd Gindorf, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Maschinenbau in der Krise – Krisenfrüherkennung und die Kenntnis über Sanierungsinstrumente ist Chefsache **S. 10**

Andreas Weißelberg, Geschäftsführer, plenovia GmbH | Gastbeitrag

Rückblick auf den BBR Bankentag 2026: Sanierung, Restrukturierung und Bankpraxis im Dialog **S. 14**

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES

S. 16

KONTAKT

S. 20

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe beleuchten wir zentrale Themen aus dem Arbeitsrecht, dem Bankrecht sowie der Restrukturierung und zeigen, welche Auswirkungen Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Marktentwicklungen auf die Praxis haben. Einblicke in den fachlichen Austausch auf dem BBR Bankentag 2026 unterstreichen die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit einmal mehr.

Bundesarbeitsgericht: Keine Inflationsanpassung für Commerzbank-Betriebsrentner. Nachdem das BAG bereits die Klagen mehrerer Betriebsrentner der Commerzbank abgewiesen hatte, liegen nun die Entscheidungsgründe vor. Das Urteil wirft grundsätzliche Fragen auf: Wie kann die betriebliche Altersversorgung gestärkt werden, wenn Inflationsanpassungen von unternehmerischen Prognosen abhängen? Rechtsanwalt Volkan Ulukaya, Fachanwalt für Arbeitsrecht, beleuchtet das Thema.

Neues Verbraucherkreditrecht ab November 2026: Mehr Pflichten, klarere Anforderungen. Ab dem 20. November gelten die deutlich strengeren Anforderungen verbindlich. Für die Kreditinstitute besteht Handlungsbedarf, da grundlegende Änderungen an Produkten, Prozessen und der Dokumentation erforderlich sind. Rechtsanwalt Bernd Gindorf, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht, gibt Handlungsempfehlungen.

Maschinenbau in der Krise – Krisenfrüherkennung und die Kenntnis über Sanierungsinstrumente ist Chefsache. Der deutsche Maschinenbau war lange Zeit eine Wachstumsbranche, geprägt von hoher Nachfrage, technologischem Fortschritt und internationalem Wettbewerbsvorteil. Seit 2020 haben jedoch Pandemie, geopolitische Krisen, Protektionismus und neue Wettbewerber das Marktumfeld verschärft. Krisenfrüherkennung und Kenntnisse von Sanierungsinstrumenten werden zur zentralen Managementaufgabe, wie Andreas Weißberg, Geschäftsführer der plenovia GmbH, erläutert.

BBR Bankentag 2026: Sanierung, Restrukturierung und Bankpraxis im Dialog. Der BBR Bankentag, der am 12. März im Industrie-Club Düsseldorf stattfand, stand im Zeichen der Herausforderungen im Kreditgeschäft. Bankfachleute, Restrukturierungsexperten und Spezialisten für Insolvenz- und Sanierungsrecht diskutierten über Möglichkeiten, Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen und Sanierungen erfolgreich zu begleiten, berichtet Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Ihr Sascha Borowski
Rechtsanwalt**

Bundesarbeitsgericht: Keine Inflationsanpassung für Commerzbank-Betriebsrentner

Nachdem das Bundesarbeitsgericht (BAG) bereits die Klagen mehrerer Betriebsrentner der Commerzbank abgewiesen hatte (Az. 3 AZR 24/25, 3 AZR 25/25, 3 AZR 26/25), liegen nun die ausführlichen Entscheidungsgründe vor. Diese bringen inhaltlich wenig Überraschendes, zeichnen sich jedoch durch eine juristisch anspruchsvolle Argumentation aus.

Ausgangssituation: Keine Anpassung trotz hoher Inflation

Im Jahr 2022 entschied die Commerzbank, die Betriebsrenten nicht an die stark gestiegene Inflation anzupassen. Zur Begründung verwies das Institut auf wirtschaftliche Belastungen aus den Vorjahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Zeitgleich zeichnete sich jedoch bereits eine deutliche wirtschaftliche Erholung ab. Infolge der Zinswende der Europäischen Zentralbank erzielte die Bank wieder erhebliche Gewinne, eine Entwicklung, die sich in den Folgequartalen weiter verstärkte.

Die betroffenen Betriebsrentner hielten die verweigerte Anpassung angesichts der massiven Kaufkraftverluste für nicht gerechtfertigt und klagten auf Erhöhung ihrer Bezüge. Sowohl die Vorinstanzen als auch das BAG wiesen die Klagen letztlich ab – selbst vor dem Hintergrund späterer Rekordergebnisse der Bank.

Zentrale Argumentation: Maßgeblich ist die Prognose zum Stichtag

Kern der Entscheidung ist die Frage, welche wirtschaftliche Bewertung bei der Prüfung einer Rentenanpassung maßgeblich ist. Das BAG folgt im Wesentlichen den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf und nimmt keine eigene, davon abweichende Würdigung vor.

Entscheidend sei die sogenannte unternehmerische Prognose zum Anpassungsstichtag. Es werde ausschließlich bewertet, wie sich die wirtschaftliche Lage aus damaliger Sicht darstellte – nicht, wie sie sich im Nachhinein tatsächlich entwickelte.

Zwar weist das Gericht darauf hin, dass das Landesarbeitsgericht die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit wirtschaftlicher Entwicklungen möglicherweise sehr hoch angesetzt habe. Gleichwohl hält das BAG die Einschätzung für vertretbar, wonach eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage über den maßgeblichen Drei-Jahres-Zeitraum nicht hinreichend sicher absehbar gewesen sei.



Rechtsanwalt Volkan Ulukaya, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Eine spätere positive Entwicklung könne nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereits zum Entscheidungszeitpunkt auf einer belastbaren Tatsachengrundlage in Umfang und Dauer zuverlässig prognostizierbar gewesen wäre.

Hohe Hürde für Betriebsrentner

Damit setzt das Gericht die Anforderungen für eine erfolgreiche Anfechtung einer unternehmerischen Prognose sehr hoch. In der Praxis wird es kaum möglich sein, eine wirtschaftlich günstige Entwicklung über mehrere Jahre hinweg mit der erforderlichen Sicherheit vorherzusagen. Die Entscheidung stärkt somit klar die Position der Arbeitgeber bei der Frage der Rentenanpassung.

Bedeutung von Pressemitteilungen und Bilanzierungsregeln

Interessant ist ein weiterer Aspekt der Entscheidung:

Das BAG stellt klar, dass die handelsrechtliche Rechnungslegung nach HGB den maßgeblichen Ausgangspunkt für die Prognose bildet. Eine Bezugnahme auf internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) ließ das Gericht ausdrücklich nicht zu.

Gleichzeitig erkennt das BAG jedoch an, dass öffentliche Verlautbarungen – etwa Pressemitteilungen – grundsätzlich als Indizien für die Vorhersehbarkeit einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung herangezogen werden können.

Im konkreten Fall bewerteten die Richter die entsprechenden Äußerungen der Bank jedoch als zu unbestimmt und mit zu vielen Unsicherheiten behaftet, um daraus eine verlässliche Prognose abzuleiten. Ob solche Aussagen künftig eine stärkere Rolle spielen, dürfte daher stark vom jeweiligen Einzelfall abhängen.



Rechtssicherheit für Unternehmen – Unsicherheit für Rentner?

Das Urteil sorgt vor allem für Klarheit zugunsten der Unternehmen: Maßgeblich ist die wirtschaftliche Einschätzung zum Anpassungstichtag. Spätere Gewinnsteigerungen – selbst in erheblichem Umfang – begründen dagegen nur in Ausnahmefällen einen Anspruch auf einen nachträglichen Inflationsausgleich.

Für Betriebsrentner bedeutet dies jedoch eine spürbare Rechtsunsicherheit. Selbst bei einer deutlich verbesserten Ertragslage bleibt eine unterbliebene Anpassung nämlich regelmäßig bestehen, sofern die damalige Prognose vertretbar war.

Betriebsrente im Spannungsfeld von Inflation, Prognoserisiken und Vertrauensfrage

Über die juristische Bewertung hinaus wirft das Urteil eine grundsätzliche Frage auf: Wie kann die betriebliche Altersversorgung langfristig gestärkt werden, wenn Inflationsanpassungen faktisch von unternehmerischen Prognosen abhängen?

Mehr Transparenz und klar definierte Kriterien für Anpassungsentscheidungen könnten das Vertrauen in die betriebliche Altersversorgung erhöhen. Denn letztlich steht für viele Beschäftigte eine zentrale Überlegung im Raum: Wer setzt auf eine Betriebsrente, wenn selbst der Ausgleich erheblicher Kaufkraftverluste nicht verlässlich erscheint?

Neues Verbraucherkreditrecht ab November 2026: Mehr Pflichten, klarere Anforderungen – Handlungsbedarf für Banken und Sparkassen

Stichtag 20. November 2026: Neues Verbraucherkreditrecht tritt in Kraft

Die gesetzgeberische Umsetzung des neuen Verbraucherkreditrechts in Deutschland gemäß der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 vom 18. Oktober 2023 ist weit fortgeschritten. Der Regierungsentwurf liegt vor und das parlamentarische Verfahren ist angelaufen. Spätestens ab dem 20. November 2026 gelten die neuen, deutlich verschärften Anforderungen verbindlich. Für die Kreditinstitute besteht bereits jetzt konkreter Handlungsbedarf, da grundlegende Änderungen an Produkten, Prozessen und den Dokumentationspflichten erforderlich sind. Auch Bankenaufsicht und Gerichte werden sich frühzeitig an den neuen Maßstäben orientieren.

Was ändert sich konkret?

1. Erweiterter Anwendungsbereich

Mehr Kreditprodukte unterfallen künftig dem neuen Verbraucherkreditrecht. Dazu zählen dann auch bisher ausgenommene Kleinstkredite bis 200,00 Euro, unentgeltliche und kurzfristige Kredite/Darlehen (Laufzeit bis zu drei Monaten) sowie das Modell „Kaufe jetzt – zahle später“ (BNPL - buy-now-pay-later), das als Verbraucherkredit einzuordnen ist.

Bislang unproblematische Raten- und Zahlungsaufschub-Modelle, Händlerfinanzierungen und Mikrofinanzierungen werden voll reguliert. Es kommen Informations-, Prüfungs-, Widerrufsbelehrungs- und Dokumentationspflichten auf die Kreditgeber zu.

2. Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung

Ein Kreditgeber muss demnächst nicht nur im Streitfall, sondern grundsätzlich stärker **materiell** prüfen und dokumentieren, wie es um die **wahrscheinliche**, konkrete und realistische **Rückzahlungsfähigkeit** eines Verbraucher-Kreditnehmers bestellt ist.

Eine rein formale oder automatisierte Prüfung durch einen Kreditgeber, ohne individuelle Plausibilisierung, wird nicht mehr genügen. All dies geht mit einer Ausweitung der Dokumentationspflichten für die Kreditinstitute sowie der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit einher.

Das neue Verbraucherkreditrecht fordert eine **intensivere Plausibilitätsprüfung**, abhängig von Art, Laufzeit, Höhe und Risiko des Kredits und der Person des



Rechtsanwalt Bernd Gindorf, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Verbrauchers. Die neue Verbraucherkreditrichtlinie vermittelt einem Verbraucher das Recht auf eine – so in den Gesetzesmaterialien formuliert „menschliche“ Überprüfung. Der Gesetzgeber wird eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten deutlich einschränken. Bestimmte Datenquellen sind und werden für den Kreditgeber – wenn es um eine zwingende, individuelle Kreditwürdigkeitsprüfung geht – tabu sein.

Besonders sensible Verbraucherdaten sollen nach dem Willen des Gesetzgebers verstärkt geschützt werden. Künftig werden Informationen aus sozialen Netzwerken und besonders sensible Daten, wie bspw. Gesundheitsdaten, bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet und bewertet werden dürfen.

Praxiswirkungen:

- Scoring-Modelle bleiben weiter möglich, müssen aber begründet, plausibilisiert und dokumentiert werden; Ablehnungen werden dem Verbraucher-kunden zügig mitzuteilen sein, inklusive etwaiger Hinweise auf weitere Beratungsangebote.
- Automatisierte Kreditentscheidungen bleiben zulässig, müssen aber inhaltlich nachvollziehbar, dokumentiert und überprüfbar sein.
- Bei Zahlungsausfällen eines Kunden wird die Kreditwürdigkeitsprüfung ex post zum zentralen Angriffspunkt des Verbrauchers gegen sein Kreditinstitut werden – ganz sicher zivilrechtlich; voraussichtlich aber auch aufsichtsrechtlich und gegenüber den Aufsichtsbehörden.



3. Vorvertragliche Information und Werbung

Vorvertragliche Informationen über Verbraucher-Kreditprodukte werden **früher, klarer und konsumentengerecht** gefordert; in Standardinformationen sind Kostenhinweise **deutlich hervorzuheben**; Werbung darf nicht verharmlosen.

Die bloße Abrufbarkeit von Informationen über einen Link auf einer Homepage kann bereits kritisch sein und reicht womöglich nicht mehr. Das neue Verbraucherkreditrecht fordert eine aktive und verständliche Darstellung der Vertragsinformationen für den Verbraucherkunden.

Praxisrisiko:

„Abrufbarkeit“ oder „formale Vollständigkeit“ von Kundeninformationen schützen das Kreditinstitut nicht vor dem Vorwurf, einen Verbraucher unzureichend informiert zu haben. Standardisierte Informationsblätter, lange Textstrecken oder versteckte Hinweise bspw. im Online-Arbeitsprozess werden unter erhöhten Prüfungsdruck, auch seitens der Bankenaufsicht, geraten.

4. Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen

Für Allgemein-Verbraucherdarlehen genügt künftig die Textform; die Schriftform (beide Vertragsparteien fertigen einen Vertragstext mit ihren Unterschriften aus) bleibt bei Immobilier-Verbraucherdarlehen bestehen. Der digitale Vertragsabschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehen wird erleichtert.

5. Ende des „ewigen Widerrufsrechts“ – der „Widerrufsjoker“ entfällt

Ein Widerrufsrecht für den Verbraucher wird auf max. 12 Monate und 14 Tage begrenzt, selbst bei Belehrungsfehlern. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen allerdings vorher über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sein, andernfalls die Maximalwiderrufsfrist nicht greift.

6. Erhöhte Sanktionen und ihre Rechtsfolgen

Verstöße gegen das neue Verbraucherkreditrecht können nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen haben, wie z. B. Einschränkungen zu Lasten des Kreditinstituts von Zins- oder Rückzahlungsansprüchen, sondern auch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Mögliche Konsequenzen:

- Einschränkung oder Verlust von Zinsansprüchen
- Probleme des Kreditinstituts bei der Durchsetzung von Rückzahlungsansprüchen
- aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Beanstandungen
- Reputationsrisiken durch Verbraucherbeschwerden mit möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit ganzer Produktlinien/Finanzprodukte eines Kreditinstituts

7. Höhere Anforderung an Governance und Dokumentation

Die Aufsicht wird künftig stärker darauf achten, wie Banken und Sparkassen ihre Verbraucherkreditprozesse organisatorisch absichern.

Erwartet werden seitens der Aufsicht u. a.:

- klare interne Richtlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung
- nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen

8. Pflicht eines Kreditinstituts zur Nachsicht gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern

An diesem Punkt befindet sich das Gesetzgebungsverfahren aktuell noch in der Detaildiskussion. Kreditinstitute müssen ihren Kunden wohl zukünftig, spätestens vor der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mitunter entgegenkommende Vertragsanpassungen anbieten. Sie müssen mit ihnen über notwendig werdende mögliche Laufzeitverlängerungen und etwaige Ratenstundungen zu sprechen. Bei Inanspruchnahme von Dispokrediten müssen Rückzahlungsvorschläge (12 gleiche Monatsraten) vom Kreditinstitut unterbreitet werden. Außerdem sind Mindestkündigungsfristen von zwei Monaten zu beachten. So sieht es jedenfalls die aktuelle Intention der Richtlinie und der Wille des Gesetzgebers vor.

Fallbeispiel

Digital abgeschlossener Ratenkredit und „Kreditwürdigkeitsprüfung light“

Sachverhalt

Ein Kreditinstitut bietet seinen Kunden einen vollständig digital abschließbaren Ratenkredit an. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nutzt der Kreditgeber eine Selbstauskunft des Kunden sowie ein Scoring. Ein Abgleich mit den Kontodaten erfolgt, aber **ohne einen konkreten Plausibilitätscheck** auf wiederkehrende Belastungen (z. B. variierende Abo-Zahlungen, Unterhaltsverpflichtungen u. s. w.).

Nach sechs Monaten geraten die Zahlungen des Kunden ins Stocken. Der Kunde wendet ein, seine Bank/Sparkasse hätte seine persönliche, finanzielle Überforderung doch erkennen können und müssen. Im Übrigen seien ihm als Kunden auch die genauen Kostenhinweise in der digitalen Kommunikation nicht wirklich deutlich hervorgehoben und mitgeteilt worden.

Wie werden Gerichte künftig entscheiden?

Erfolgte die Kreditwürdigkeitsprüfung materiell unzureichend, lief sie zu formell, automatisiert und nicht personalisiert genug ab? Kann die unzureichende Hervorhebung zentraler Kosten einen Verstoß gegen das neue Verbraucher kreditrecht darstellen?

Prozessrisiken für Kreditinstitute im Streitfall

Ein Gericht wird das Kreditinstitut gegebenenfalls erst Jahre später in einem Gerichtsverfahren auffordern, nachvollziehbar darzulegen (und zu beweisen), wie im konkreten Fall die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt ist, ob und welche Plausibilitätsprüfungen der/die Mitarbeiter:in des Kreditinstituts durchgeführt hat und ob und wie dies dokumentiert wurde. Das Gericht wird den Mitarbeiter:in der Bank oder Sparkasse sicher auch fragen, wie der notwendige Kreditwürdigkeitsprüfungsprozess vom Arbeitgeber konkret organisiert ist und seit wann dies so gehandhabt wird.

Im für das Kreditinstitut ungünstigsten Fall wird der Kunde lediglich verpflichtet, maximal die Kreditvaluta – unverzinst – zurückzuzahlen, abzüglich vom Kunden bereits entrichteter Zinsen und Raten. Denkbar ist auch, dass ein Gericht das Kreditinstitut verurteilt, zu Unrecht vereinnahmte Zinsen zurückzuerstatten.

Fazit: Paradigmenwechsel im Verbraucher kreditrecht

Die Reform des Verbraucher kreditrechts betrifft das Kerngeschäft von Kreditinstituten. Bestehende Vertragsmuster, AGB, Kreditvergabeprozesse und IT-gestützte Abschlussstrecken könnten künftig angreifbar sein. Zudem ist mit einer verstärkten Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden zu rechnen.

Das neue Verbraucher kreditrecht ist nicht nur eine Feinjustierung des bisherigen Verbraucherschutzrechts, sondern stellt auch einen Paradigmenwechsel dar: weg von **formaler** Vertragstreue, hin zu **materieller** Verantwortung für die Verbraucher kunden.

Für Banken und Sparkassen ist dies mit höherem Aufwand verbunden, bietet ihnen aber zugleich die Chance, ihre Prozesse rechtssicher und zukunftsfest aufzustellen.

Empfohlene Maßnahmen im Überblick

- Überprüfung aller relevanten Verbraucher kreditprodukte
- Anpassung von Vertragsdokumentationen und Kunden- Informationsunterlagen
- Neubewertung der Kreditwürdigkeitsprüfung und interner Richtlinien
- Analyse digitaler Abschluss- und Entscheidungsprozesse
- Frühzeitige Einbindung von Rechts- und Compliance- Verantwortlichen

Unser Beratungsangebot

Wir unterstützen Sparkassen und Banken bei der praxisnahen und rechtssicheren Umsetzung der neuen Anforderungen – von der rechtlichen Bestandsaufnahme über konkrete Anpassungsempfehlungen bis hin zur Begleitung bei aufsichtsrechtlichen Fragestellungen.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Maschinenbau in der Krise – Krisenfrüherkennung und die Kenntnis über Sanierungsinstrumente ist Chefsache

Als deutsche Vorzeigewirtschaft war der Maschinenbau lange Zeit das Zugpferd der deutschen Wirtschaft und bewegte sich im Umfeld eines freien Welthandels an der Spitze der Technologie. Die Nachfrage überstieg häufig das Angebot und Geschäftsführer und Vorstände waren grundsätzlich mit Fragen von Wachstum, Investitionen, Fachkräftegewinnung und technischer Entwicklung beschäftigt.

Seit 2020 hat sich dieses Umfeld jedoch radikal verändert. Zunächst brachte die Corona-Pandemie die etablierten Lieferketten durcheinander, dann brachen durch den Ukraine-Krieg ganze Märkte in Russland weg. Zusätzlich tritt China verstärkt als Konkurrent auf den Weltmärkten auf, und die unter Donald Trump salonfähig gewordene Idee von Zöllen und Protektionismus erschwert es dem exportorientierten Maschinenbau zusätzlich.

Es ist also an der Zeit, in den Chefetagen auch die Risiken stärker zu betrachten, da das aktuelle Marktumfeld interne Ineffizienzen nicht mehr so leicht verzeiht, mangelnde Wettbewerbsfähigkeit gnadenlos offengelegt wird und die Rückzahlung von Corona-Darlehen häufig die Liquidität belastet. Zusätzlich hat der Gesetzgeber mit dem § 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) den Geschäftsleitern die Krisenfrüherkennung explizit ins Stammbuch geschrieben.

Passend hierzu hat das IDW mit dem S 16 einen Standard erarbeitet, der die Ausgestaltung eines Krisenfrüherkennungssystems und eines ggf. folgenden Krisenmanagements weiter konkretisiert.

Grundlage der Krisenfrüherkennung ist eine (integrierte) Unternehmensplanung

Eine integrierte Unternehmensplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument, um die finanzielle Zukunft eines Unternehmens realistisch abzubilden und fundierte Entscheidungen zu treffen. „Integriert“ bedeutet in diesem Kontext, dass Ergebnisrechnung, Bilanz und Liquiditätsplanung nicht isoliert betrachtet werden, sondern logisch miteinander verknüpft sind. Jede operative oder strategische Entscheidung wirkt sich somit automatisch auf alle drei Teilpläne aus.

Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Investition in eine neue Maschine. In der Erfolgsrechnung erscheinen Abschreibungen sowie gegebenenfalls höhere Produktionsmengen. Gleichzeitig erhöht sich in der Bilanz das Anlagevermögen, während die Liquiditätsplanung den tatsächlichen Zahlungsmittelabfluss zum Zeitpunkt der Anschaffung berücksichtigt. Erst die integrierte Betrachtung zeigt, ob das Unternehmen die Investition nicht nur ergebniswirksam, sondern auch liquiditätsseitig tragen kann.



Andreas Weißberg, Geschäftsführer, plenovia GmbH

tung zeigt, ob das Unternehmen die Investition nicht nur ergebniswirksam, sondern auch liquiditätsseitig tragen kann.

Ähnlich verhält es sich bei langlaufenden Projekten, die zu Bestandsveränderungen führen. Werden Leistungen erbracht, aber noch nicht fakturiert, dann steigen die unfertigen Erzeugnisse in der Bilanz. In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) verbessert sich das Ergebnis durch die Bestandsmehrung, obwohl noch kein Geld geflossen ist. Die Liquiditätsplanung zeigt hingegen eine unveränderte Belastung, da Material- und Personalkosten bereits bezahlt wurden. Gerade in Krisensituationen ist dieser Effekt oft ein wesentlicher Treiber für Liquiditätsengpässe, selbst bei vollen Auftragsbüchern.

Ein weiteres Beispiel ist die Verlängerung von Zahlungszielen für Kunden. Operativ kann dies sinnvoll sein, um Aufträge zu sichern. In der Bilanz steigen jedoch die Forderungen, und in der Liquiditätsplanung verschiebt sich der Mittelzufluss nach hinten. Die integrierte Planung macht sichtbar, ob das Unternehmen diese Streckung verkraftet oder ob zusätzliche Finanzierung notwendig wird.

Damit schafft die integrierte Unternehmensplanung Transparenz über die Wechselwirkungen im Geschäftsmodell und stellt insbesondere sicher, dass keine Effekte vergessen werden.

Für ihre Erstellung stehen heute zahlreiche spezialisierte Tools zur Verfügung. Diese Systeme sind darauf ausgelegt, Ergebnisrechnung, Bilanz und Cashflow automatisch miteinander zu verknüpfen. Änderungen in einem Teilplan wirken sich unmittelbar auf alle anderen Bereiche aus. Wird beispielsweise eine neue Maschine geplant, erzeugt das Tool automatisch die entsprechenden Abschreibungen, bilanziellen Effekte und Liquiditätsabflüsse. Ebenso werden Bestandsveränderungen



aus langlaufenden Projekten oder die Verlängerung von Zahlungszielen systemseitig korrekt abgebildet, ohne dass der Anwender manuell nachsteuern muss.

Im Vergleich dazu ist eine integrierte Planung in Excel zwar flexibel und kostengünstig, aber deutlich fehleranfälliger. So muss etwa die Verknüpfung von GuV, Bilanz und Liquidität manuell modelliert werden – oft über hunderte Formeln und Querverweise hinweg. Eine kleine Änderung, etwa die Anpassung der Zahlungsziele eines Kunden, kann schnell zu Inkonsistenzen führen, wenn nicht alle abhängigen Zellen sauber aktualisiert wurden. Auch komplexe Sachverhalte wie Bestandsveränderungen oder projektbezogene Fertigungsgrade lassen sich zwar in Excel abbilden, erfordern jedoch einen erheblichen Modellierungsaufwand und regelmäßige Plausibilitätsprüfungen.

Wie lässt sich ein guter Planungsprozess aufsetzen?

Der Prozess beginnt mit dem initialen Aufsetzen der Planung und mündet in einen regelmäßigen monatlichen Soll-Ist-Abgleich, der das Unternehmen steuerfähig hält. Die Verantwortung für die Erstellung und Pflege des Modells liegt in der Regel beim Controlling. Vertrieb, Einkauf, Produktion, Finanzabteilung und Geschäftsführung liefern kontinuierlich Input. Zu beachten ist hier allerdings, dass die entsprechende Kompetenz im Controlling vorhanden sein oder aufgebaut werden muss. Neben einem guten technischen Verständnis des integrierten Modells, sollte die verantwortliche Person auch in der Lage sein, die tatsächlichen Geschehnisse im Unternehmen in Zahlen zu übersetzen. Neben Kenntnissen in der Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung erfordert dies auch viel Erfahrung im Aufbau integrierter Planungen sowie Verständnis für betriebliche Abläufe.

Zu Beginn definiert das Controlling gemeinsam mit der Geschäftsführung die Planungsarchitektur: Welche Produkte und Projekte sollen geplant werden, wie detailliert sollen Kosten und Kapazitäten abgebildet werden, und welche strategischen Annahmen gelten? Anschließend liefert der Vertrieb Absatzmengen, Projektlaufzeiten und erwartete Zahlungsziele. Der Einkauf steuert Informationen zu Materialpreisen, Lieferzeiten und geplanten Rahmenverträgen bei. Die Produktion meldet Kapazitäten, geplante Investitionen und Fertigungsgrade. Die Finanzabteilung stellt Finanzierungsbedingungen und Working-Capital-Annahmen bereit.

Das Controlling erstellt aus diesen Bausteinen ein integriertes Modell, das GuV, Bilanz und Cashflow logisch miteinander verknüpft.

Nach der Freigabe durch die Geschäftsführung beginnt der monatliche Update-Prozess. Vertrieb, Einkauf und Produktion melden aktuelle Ist-Daten und Forecasts. Das Controlling vergleicht diese mit den Planwerten und analysiert Abweichungen. Typische Beispiele: Ein Projekt verzögert sich um zwei Monate, wodurch geplante Umsätze später realisiert werden und die Bestände stärker steigen als erwartet. Oder ein Kunde nutzt die vereinbarten längeren Zahlungsziele voll aus, was zu einer unerwarteten Liquiditätslücke führt. Auch Materialpreiserhöhungen im Einkauf können die geplanten Margen deutlich beeinflussen.

Basierend darauf aktualisiert das Controlling die Planung rollierend, simuliert alternative Szenarien und bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsführung vor. In regelmäßigen Management-Reviews werden die Ergebnisse diskutiert und Maßnahmen abgeleitet, beispielsweise die Anpassung von Kapazitäten, die Nachverhandlung von Zahlungszielen oder die Sicherstellung zusätzlicher Finanzierung.

So entsteht ein dynamischer Planungsprozess, der das Unternehmen nicht nur steuert, sondern auch frühzeitig Risiken sichtbar macht.



Dynamischer Prozess

Planungsaufsatz	Aufbau d. Planung	Soll-Ist Vergleich	Abweichungsanalyse	Aktualisierung	Management Review
<ul style="list-style-type: none"> Ziele & Strategie (GF) Absatz & Projekte (Vertrieb) Preise & Lieferzeiten (Einkauf) Kapazitäten & Investitionen (Produktion) Finanzierung & Working Capital (Finanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> Verknüpfung von GuV, Bilanz, Cashflow Abbildung von Projekten, Beständen, Zahlungszielen Modellierung durch Controlling 	<ul style="list-style-type: none"> Auftrags-eingang & Forecast (Vertrieb) Fertigungsfortschritt & Bestände (Produktion) Preisänderungen & Liefertermine (Einkauf) Ist-Zahlen & Liquidität (Finanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> Projektverzögerungen Bestandsaufbau Margenabweichungen Liquiditätsverschiebungen 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Annahmen Szenarien & Simulationen Konsolidierung durch Controlling 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen zu Investitionen Kapazitätsanpassungen Finanzierung & Liquiditätssteuerung

Sonderthemen, die außerhalb des normalen operativen Geschäfts liegen, müssen systematisch in einem integrierten Planungsprozess erfasst und bewertet werden. Dazu gehören externe Schocks wie neue Zollregelungen, das Auftreten eines aggressiven Wettbewerbers oder das Wegbrechen von Kunden. Da diese Faktoren oft unsicher sind und sich dynamisch entwickeln, werden sie idealerweise über **Szenarien** und **Sensitivitätsanalysen** in die Planung integriert.

Beispiel: Führt ein neues Zollregime zu einem um acht Prozent höheren Importpreis für ein zentrales Bauteil, reicht es nicht aus, diese Kostensteigerung nur in der GuV zu berücksichtigen. In der integrierten Planung wirken sich die höheren Materialkosten nämlich auch auf Margen, Bestände und Liquidität aus. Das Controlling modelliert daher mehrere Varianten – etwa ein Basis-Szenario ohne Zollerhöhung, ein mittleres Szenario mit moderaten Aufschlägen und ein Stressszenario mit maximalen Belastungen. So kann die Geschäftsführung beurteilen, ob Preisanpassungen, alternative Lieferanten oder zusätzliche Finanzierung notwendig werden.

Ähnlich verhält es sich beim Eintritt eines neuen Konkurrenten, der die Preise drückt oder Marktanteile abnimmt. Der Vertrieb liefert Annahmen zu möglichen Absatzverlusten, während die Produktion prüft, ob Kapazitäten angepasst werden müssen. Das Controlling simuliert die Auswirkungen auf den Umsatz, die Deckungsbeiträge und den Cashflow. Ein realistisches Stressszenario könnte beispielsweise einen Umsatzrückgang von 15 Prozent bei gleichbleibenden Fixkosten abbilden.

Noch gravierender sind die Folgen, wenn wichtige Kunden oder Märkte wegbrechen, etwa durch geopolitische Spannungen oder regulatorische Eingriffe. Hier wird häufig ein **Worst-Case-Szenario** modelliert, das zeigt, wie lange das Unternehmen unter den neuen Bedingungen liquide bleibt und welche Maßnahmen erforderlich wären (zum Beispiel Kurzarbeit, Kostensenkungsprogramme oder die Erschließung alternativer Absatzmärkte).

Mithilfe dieser strukturierten Szenario-Logik wird die integrierte Planung zu einem Frühwarnsystem. Sie zeigt nicht nur, wie das Unternehmen im Basis-Szenario performt, sondern auch, wie robust es gegenüber externen Schocks ist. Dies ist ein entscheidender Vorteil, insbesondere in Krisensituationen.

Gegensteuerungsmaßnahmen in der Krise

Die Planung ist allerdings kein Selbstzweck. Neben einer haftungsvermeidenden Dokumentationsfunktion erfüllt sie insbesondere eine Steuerungsfunktion. Bereits in § 1 StaRUG ist festgelegt, dass die Geschäftsleitung bei Erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen geeignete Maßnahmen ergreifen muss. Idealerweise werden Maßnahmen bereits so frühzeitig eingeleitet, dass es gar nicht erst zu einer fortgeschrittenen Krisensituation (Ertrags- oder Liquiditätskrise bzw. Insolvenzreife) kommt. Angesichts der bereits oben erwähnten Herausforderungen können sich Krisen heute jedoch sehr viel schneller entwickeln, sodass im Sinne des Unternehmens und der Organe schnelles und auch durchgreifendes Handeln gefragt sein kann. Hierzu stehen uns inzwischen situationsadäquate Instrumente zur Verfügung, auf die auch im IDW S 16 verwiesen wird.

Das Sanierungskonzept (IDW S 6) als Lösung der Erfolgskrise

Ein IDW S 6 wird zwar häufig erst von der Bank im Sinne eines Gutachtens gefordert, und es bedarf dann eines unabhängigen Dritten für die Erstellung, der dann auch eine gutachterliche Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit abgibt. Doch auch ohne die Forderung eines Gläubigers kann und sollte der IDW S 6 jedem Geschäftsführer als Leitfaden für die Erstellung eines Sanierungskonzepts dienen, da er eine gute Anleitung für das Vorgehen darstellt. Mit den Worten des OLG Köln handelt es sich um „einleuchtende Vernunftabwägungen, die bei jeder geplanten Sanierung angestellt werden müssen“.

Ein tragfähiges Sanierungskonzept nach IDW S 6 – und im Sinne der Rechtsprechung – bündelt die wesentlichen Elemente, die zeigen, warum ein Unternehmen in die Krise geraten ist und wie es realistisch wieder herausgeführt werden kann. Ausgangspunkt ist eine klare Analyse der Krisenursachen. Ein Maschinenbauer kann beispielsweise durch veraltete Produkte in die Absatzkrise geraten oder durch ineffiziente Prozesse in eine Liquiditätskrise rutschen. Darauf aufbauend folgt die Fortführungsprognose, die sowohl die kurzfristige Zahlungsfähigkeit als auch die mittelfristige wirtschaftliche Überlebensfähigkeit bewertet.

Zentral ist das Leitbild des sanierten Unternehmens: Wie sieht das Geschäftsmodell nach der Sanierung aus? Ein Handelsunternehmen könnte sich beispielsweise auf

margenstarke Sortimente konzentrieren und unrentable Filialen schließen. Daraus leiten sich konkrete Sanierungsmaßnahmen ab – operative Kostensenkungen, eine strategische Neuausrichtung oder finanzwirtschaftliche Schritte wie Rangrücktritte oder Gesellschafterdarlehen.

Diese Maßnahmen müssen in der integrierten Planung quantifiziert werden. GuV, Bilanz und Liquidität zeigen, ob das Konzept tragfähig ist. Abschließend ist ein Umsetzungs- und Monitoringplan erforderlich, der Verantwortlichkeiten, Meilensteine und Frühwarnindikatoren definiert. Erst wenn all diese Elemente schlüssig ineinandergreifen, sprechen Gerichte von einer „überwiegend wahrscheinlichen“ Sanierungsfähigkeit.

Bei guter Umsetzung wird die im Konzept erarbeitete Gesundung des Unternehmens so zum Teil der Krisenfrüherkennung und lässt sich in den dann bereits etablierten Planungsprozess integrieren.

StaRUG – eine Lösung für die Liquiditätskrise

Das StaRUG eröffnet Unternehmen einen präventiven Restrukturierungsrahmen, der zwischen außergerichtlicher Sanierung und Insolvenzverfahren angesiedelt ist. Es richtet sich an Unternehmen, denen Zahlungsunfähigkeit droht, die aber noch nicht zahlungsunfähig oder überschuldet sind. Damit soll eine Sanierung in einem frühen Krisenstadium ermöglicht werden, bevor die Insolvenzordnung greift. Im Rahmen eines Sanierungskonzeptes kann das StaRUG genutzt werden, um die finanzielle Restrukturierung zu beschleunigen.

Eine Zugangsvoraussetzung ist insbesondere das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Insolvenzordnung (InsO). Das bedeutet, dass Unternehmen absehbar ihre fälligen Verbindlichkeiten künftig nicht mehr vollständig bedienen können, sich aber noch in der Lage befinden, eigenverantwortlich zu handeln. Das StaRUG schließt somit die Lücke zwischen rein vertraglichen Lösungen und dem formellen Insolvenzverfahren.

Sein Kern liegt in der Möglichkeit, finanzielle Verbindlichkeiten gezielt zu restrukturieren, ohne das gesamte Unternehmen in ein Insolvenzverfahren zu führen. Dazu gehören etwa Anpassungen von Kreditbedingungen, Stundungen, Haircuts oder die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital. Der Gesetzgeber stellt hierfür einen „Instrumentenkasten“ bereit, der eine schnelle und fokussierte Entschuldung ermöglicht.

Besonders attraktiv ist, dass einzelne Gläubigergruppen – etwa Banken – auch gegen den Willen einzelner Mitglieder überstimmt werden können, sofern eine qualifizierte Mehrheit zustimmt. Damit schafft das StaRUG einen strukturierten und rechtssicheren Weg, um finanzielle Lasten zu reduzieren und die Fortführung des Unternehmens zu sichern.

Eigenverwaltung als Lösung bei eingetretener Insolvenz

Die Eigenverwaltung gemäß dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Insolvenzverfahrens unter eigener Leitung zu sanieren. Voraussetzung ist, dass keine Umstände vorliegen, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt. In der Praxis bedeutet das: Das Management muss sanierungsfähig und -willig sein, ein tragfähiges Konzept vorlegen und die Krise aktiv steuern können. Die Eigenverwaltung wird häufig bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit beantragt, um frühzeitig einen strukturierten Sanierungsprozess einzuleiten. Sie steht jedoch auch bei Überschuldung oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit offen.

Der große Vorteil der Eigenverwaltung besteht darin, dass das Unternehmen weiterhin die operative Kontrolle behält, während ein Sachwalter die Gläubigerinteressen überwacht. Dadurch lassen sich Verbindlichkeiten gerichtlich geordnet restrukturieren, ohne dass die unternehmerische Handlungsfähigkeit verlorengeht. Im Rahmen eines Insolvenzplans können beispielsweise Forderungsverzichte, Quotenregelungen, Stundungen oder DebtEquitySwaps umgesetzt werden. Auch langfristige Verträge, wie etwa Miet- oder Lieferverträge sowie Arbeitsverträge, können angepasst oder beendet werden, wodurch eine erhebliche Entlastung entsteht.

Die Eigenverwaltung verbindet somit die Vorteile eines Insolvenzverfahrens, wie Rechtssicherheit, Eingriffsmöglichkeiten und Gläubigermehrheitsentscheidungen, mit der Flexibilität einer unternehmerisch geführten Sanierung. Für viele Unternehmen ist sie deshalb ein wirkungsvolles Instrument, um sich nachhaltig zu entschulden und wettbewerbsfähig neu aufzustellen. Insbesondere führt sie schneller zu den im Sanierungskonzept erarbeiteten Effekten.

Dieser Artikel erscheint in der Publikation „EXIS|TENZ Magazin für Finanzen, Restrukturierung, Sanierung und Wirtschaft“, Ausgabe Nummer 60.

Rückblick auf den BBR Bankentag 2026: Sanierung, Restrukturierung und Bankpraxis im Dialog

Der BBR-Bankentag am 12. März 2026 im Industrie-Club Düsseldorf stand ganz im Zeichen der aktuellen Herausforderungen im Kreditgeschäft. Angesichts weiterhin hoher Insolvenzzahlen diskutierten Bankfachleute, Restrukturierungsexperten und Spezialisten für Insolvenz- und Sanierungsrecht über Möglichkeiten, Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen und Sanierungen erfolgreich zu begleiten. Neben fachlichen Impulsen bot die Veranstaltung reichlich Gelegenheiten zum Austausch zwischen Praxis, Beratung und Wissenschaft.

Sanierungskultur im Wandel

Nach der Begrüßung durch Rechtsanwalt **Robert Buchalik**, Geschäftsführender Partner der BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eröffnete dieser gemeinsam mit **Andreas Weißelberg**, Geschäftsführer der plenovia GmbH, den inhaltlichen Teil des Tages mit einem Blick auf die Sanierungspraxis im Rahmen der **Eigenverwaltung**. Im Mittelpunkt standen konkrete ESUG-Fallstudien und die Frage, wie sich die Sanierungskultur in Deutschland in den vergangenen Jahren verändert hat.

Ein zentraler Punkt war dabei der Insolvenzgrund der Überschuldung, der in der Praxis lange Zeit unterschätzt oder sogar vernachlässigt wurde. Heute ist eine deutlich größere Sensibilität zu beobachten, beispielsweise durch eine kritischere Prüfung der Fortführungsprognose, bei der nachvollziehbar dargelegt werden muss, dass innerhalb von zwölf Monaten keine Zahlungsfähigkeit eintritt.

Zugleich wurde deutlich, dass sich Restrukturierungsinstrumente zunehmend verzahnen. Wer mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) arbeitet, muss auch insolvenzrechtliche Denkweisen mit einbeziehen.

Andreas Weißelberg berichtete zudem aus der praktischen Arbeit in Eigenverwaltungsverfahren und nannte typische Herausforderungen für die Beteiligten. Restrukturierungen seien häufig geprägt von Enttäuschung und Vertrauensverlust zwischen Gläubigern und Unternehmern, von Unsicherheit in Geschäftsführung und Belegschaft sowie von strukturellen Problemen im Geschäftsmodell. Häufig kämen auch Marktschwächen oder Fehlinvestitionen hinzu. In der Beratungspraxis sei daher eine klare Kommunikation unerlässlich. In einer Sanierung gehe es nicht um Wunschvorstellungen, sondern um realistische Lösungen.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Planung als zentrales Sanierungsinstrument

In seinem anschließenden Vortrag widmete sich **Andreas Weißelberg** den Anforderungen an die Krisenfrüherkennung nach IDW S16. Ein zentrales Prinzip dabei ist die Wahl des wahrscheinlichsten Planungsszenarios. Planung sei damit weit mehr als eine formale Pflichtübung, nämlich ein strategisches Instrument der Unternehmenssteuerung und somit Chefsache. Besonders hervorgehoben wurde, dass Planung immer als dynamischer Prozess zu verstehen ist. Unternehmen sehen sich heute zudem einer Aggregation von Risiken gegenüber, die sich gegenseitig verstärken können: von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie über Störungen globaler Lieferketten bis hin zu geopolitischen Konflikten und wirtschaftspolitischen Entwicklungen in großen Wirtschaftsräumen.

Aktuelle Entwicklungen im StaRUG

Den Höhepunkt des Bankentags bildete der Vortrag von **Prof. Dominik Skauradszun**, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Professor an der Hochschule Fulda. Er widmete sich der finanziellen Restrukturierung von Unternehmen im Rahmen des StaRUG aus Bankensicht.

Ein zentraler Diskussionspunkt war das Spannungsfeld zwischen formaler und wirtschaftlicher Gleichbehandlung der Gläubiger. In seinem Vortrag erörterte Prof. Skauradszun unter anderem die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 2 StaRUG auf einzelne Vertragsbestimmungen in Darlehensverträgen. Diese könne häufig auch im Interesse der Banken liegen. Ebenso plädierte er dafür, den gruppeninternen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht einzuschränken, selbst wenn einzelne Planbetroffene wirtschaftlich unterschiedlich stark betroffen sind.



Darüber hinaus beleuchtete er Fragen rund um revolvierende Kreditlinien, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Laufzeitverlängerungen im Restrukturierungsplan. Ein weiterer Aspekt seines Vortrags war der Schutz von Bankenkonsortien vor kleinen Gläubigergruppen im Rahmen von Restrukturierungsplänen, mit deren Hilfe die Großgläubiger „überstimmt“ werden sollen.

Auch mögliche verfassungsrechtliche Fragestellungen wurden angesprochen. Beim Bundesverfassungsgericht ist derzeit zu klären, ob einzelne Auswirkungen des StaRUG mit Grundrechten – etwa dem Eigentumsschutz nach Art. 14 Grundgesetz – vereinbar sind.

Regulatorische Anforderungen und Haftungsrisiken

Den letzten fachlichen Programmpunkt gestaltete Rechtsanwalt **Bernd Gindorf**, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. In seinem Vortrag zu Evidenzmeldungen nach dem Kreditwesengesetz sowie zu Datenschutzrisiken im Kreditgewerbe zeigte er auf, mit welchen regulatorischen Anforderungen sich Banken

aktuell auseinandersetzen müssen und welche Haftungsrisiken daraus entstehen können.

Austausch im Mittelpunkt

Neben den Fachvorträgen bot der Bankentag vor allem Raum für Gespräche und Diskussionen, beispielsweise während der gemeinsamen Mittagspause im Industrie-Club. Viele Teilnehmende nutzten die Gelegenheit, um aktuelle Entwicklungen aus ihrer täglichen Praxis zu besprechen und Kontakte zu vertiefen.

Mit einem kurzen Rückblick auf die wichtigsten Themen des Tages verabschiedete Robert Buchalik die Gäste in den informellen Ausklang. Unser besonderer Dank gilt allen Teilnehmenden, die mit ihrem Interesse, ihren Fragen und ihren Beiträgen den offenen und fachlich Austausch erst möglich gemacht haben.

Der BBR-Bankentag 2026 hat damit erneut gezeigt, wie wichtig der Dialog zwischen Bankfachleuten, Sanierungsberatern und Juristen ist, um Restrukturierungen in einem zunehmend komplexen wirtschaftlichen Umfeld erfolgreich zu gestalten.



Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen



UNSERE VIDEOPORTRAITS

BBR [people]

Echte Menschen. Starke Köpfe.
Klare Werte.



www.buchalik-broemmekamp.de/ihre-karriere/bbr-people-videoportraits/

Mehr erfahren

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



AnwaltFormulare Schriftsätze • Verträge • Erläuterungen

Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte, ist Mitverfasser des Formularhandbuchs und gibt im Kapitel „Kapitalanlagerecht“ wertvolle Hinweise für die Bearbeitung von Mandaten.
11. Auflage 2025
Herausgeber: Thomas Heidel, Stephan Pauly
ISBN: 978-3-8240-1773-7



START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.
1. Auflage 2025
Herausgeber: Andy's Media
ISBN: 978-3-000-79299-1



Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißberg
ISBN 978-3-947-45616-1



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



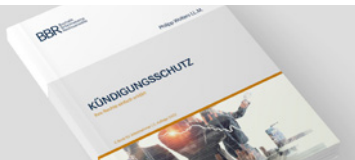
Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg
ISBN 978-3-947-45614-7



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin**, **Düren**, **Erfurt**, **Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen**, **Chemnitz**, **Coburg**, **Dresden**, **Essen**, **Gera**, **Halle (Saale)**, **Hürth**, **Leipzig**, **Lüdenscheid**, **Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440



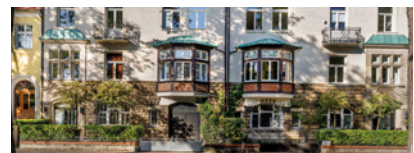
Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890



Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150



Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de